

II-2728 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 214.759-14/73

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, Dr. LEITNER u. Gen.
an den Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
betr. die Behandlung offener Ent-
schädigungsfragen vor allem der
Südtiroler im Wege eines Aushilfe-
gesetzes.

5-fach

1268 / A.B.
zu 1267 / J.
Präs. am 9. Juli 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 10. Mai 1973 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 1267/J-NR/73 vom 9.5.1973 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. LEITNER und Genossen am 9.5.1973 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Behandlung offener Entschädigungsfragen, vor allem der Schäden der Südtiroler Umsiedler, gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage gem. § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Ich kann der Beschlussfassung des Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen nicht vorgreifen. Meine Anfragebeantwortung bezieht sich daher lediglich auf die Stellungnahme, die das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in diesem Ausschuss einnimmt.

- 2 -

- 1.) Der Ausschuss zur Erarbeitung des Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen soll Härtefälle sowohl bei Personen- als auch bei Sachschäden berücksichtigen.
- 2.) Die "gewissen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen" sollten meiner Auffassung sein:

a) Bei Personenschäden, dass es sich um österreichische Staatsbürger handelt oder um ehemalige österreichische Staatsangehörige, die im Ausland leben und die wegen Verfolgungsmassnahmen während des NS-Regimes Österreich verlassen mussten und sich in wirtschaftlicher Notlage befinden und dies im adäquaten Zusammenhang mit den seinerzeitigen Verfolgungsmassnahmen steht;

b) bei Sachschäden, dass der unmittelbar Geschädigte oder der überlebende Ehegatte, der im Zeitpunkt des Schadens und des Ablebens mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, sich in wirtschaftlicher Not befindet und dies im ursächlichen Zusammenhang mit dem erlittenen Sachschaden steht.

Ferner könnte als Voraussetzung erwogen werden, dass der Sachschaden entweder im Inland zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945 auf Grund von Verfolgungsmassnahmen oder aber zwischen dem 1. September 1939 und dem 25. Oktober 1955 als Folge von Kriegshandlungen oder Massnahmen der Besatzungsmächte entstanden ist, oder im Ausland entweder durch Umsiedlung oder Vertreibung oder nach dem 8. Mai 1945 durch Massnahmen eines Staates, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, entstanden ist. Darunter sollten auch Schäden an Vermögen in Umsiedlungsgebieten fallen, für das die Umsiedler Ersatz erhalten haben, insoweit dieser Ersatz in der Folge wertlos geworden ist. Als weitere Bedingung für die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge Vermögensverlusten wird es notwendig sein, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorzusehen; hier sollten jedoch meiner Ansicht nach, insbesondere durch den Ausschuss zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen, in dem die im Nationalrat vertretenen Parteien, Repräsentanten entsandt haben, Wege gefunden werden, um auch jene Südtiroler Umsiedler, die staatenlos oder wieder

- 3 -

- 3 -

italienische Staatsangehörige geworden sind, und bei denen die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, in den Genuß einer solchen Aushilfe gelangen zu lassen.

Wien, am 1. Juli 1973

Der Bundesminister

für

Auswärtige Angelegenheiten:

